

EVN AG
mit dem Sitz in Maria Enzersdorf
FN 72000 h
ISIN: AT0000741053

Ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre bei der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Februar 2025

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 AktG

Gemäß § 109 AktG können Aktionäre der EVN AG (in der Folge auch kurz "Gesellschaft" genannt), deren Anteile einzeln oder zusammen fünf Prozent des Grundkapitals erreichen, in Schriftform verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Die Aktionärseligenschaft ist bei Inhaberaktien durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind, und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von fünf Prozent des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die untenstehenden Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am **05. Februar 2025**, zugehen.

Verlangen nach § 109 AktG können von Aktionären in Schriftform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adressen übermittelt werden:

Per Post oder per Boten:	EVN AG z.H. Herrn Christoph Lavicka, LL.M. MSc EVN Platz, AT-2344 Maria Enzersdorf
per E-Mail:	anmeldung.evn@hauptversammlung.at wobei das Verlangen in Schriftform (qualifizierte elektronische Signatur), beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist
per SWIFT ISO 15022:	GIBAATWGGMS – Message Type MT598 oder MT599, wobei unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text anzugeben ist

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Gemäß § 110 AktG können Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Derartige Anträge können von Aktionären in Textform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adressen übermittelt werden:

Per Post oder per Boten:	EVN AG z.H. Herrn Christoph Lavicka, LL.M. MSc EVN Platz, AT-2344 Maria Enzersdorf
per Telefax:	+43 (0) 1 8900 500 50
per E-Mail	anmeldung.evn@hauptversammlung.at wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist

Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am **17. Februar 2025**, zugeht.

Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Zugang auf der Internetseite der Gesellschaft www.evn.at/hauptversammlung zugänglich gemacht. Über einen Beschlussvorschlag, der auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist in der Hauptversammlung nur abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird. Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der oder die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionär ist bzw. Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von einem Prozent des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe auch unten). Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **17. Februar 2025** bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Antragsrecht gemäß § 119 AktG

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen; hierzu zählt auch der Antrag auf gesonderte Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung. Über einen Beschlussvorschlag, der gem. § 110 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus. Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat können nur von Aktionären, deren Anteile zusammen ein Prozent des Grundkapitals erreichen, vorgeschlagen werden. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Widrigenfalls darf der Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden. Weiters ist zu beachten, dass, da auf die Gesellschaft § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat anwendbar ist, mindestens fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen sind, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bemerkenswert wird, dass diese Ausführungen sowie

die obigen Angaben und Ausführungen gemäß § 110 Abs 2 Satz 2 iVm § 86 Abs 7 und 9 AktG nur dann gelten, wenn eine Ergänzung der Tagesordnung um Wahlen in den Aufsichtsrat beantragt wird.

Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Gemäß § 118 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen oder wenn ihre Erteilung strafbar wäre. Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Wir bitten Sie, Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an die Gesellschaft per E-Mail an anmeldung.evn@hauptversammlung.at zu richten.

Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG

Depotbestätigungen sind von dem Kreditinstitut auszustellen, bei dem der Aktionär sein Depot unterhält, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Aktionäre, deren Depotführer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden gebeten, sich mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Angaben über das ausstellende Kreditinstitut: Name (Firma) und Anschrift oder einen im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Code; 2. Angaben über den Aktionär: Name (Firma) und Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Registernummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird; 3. Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung des Depots; 4. Angaben über die Aktien des Aktionärs: Anzahl der Aktien und ihre Bezeichnung oder ISIN; 5. Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Bestätigung bezieht.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Depotbestätigungen können unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs 2 AktG in Textform an die Gesellschaft ausschließlich auf einem der folgenden Wege zugestellt werden:

Per Post oder per Boten:	HV-Veranstaltungsservice GmbH Köppel 60, AT-8242 St. Lorenzen am Wechsel
per Telefax:	+43 (0) 1 8900 500 50
per E-Mail:	anmeldung.evn@hauptversammlung.at wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist
per SWIFT ISO 15022:	GIBAATWGGMS – Message Type MT598 oder MT599, wobei unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text anzugeben ist
per SWIFT ISO 20022:	ou=gms,o=gibaatwg o=swift - seev.003.001.XX oder seev.004.001.XX in der Version, welche die zumindest notwendigen Felder enthält. (eine detaillierte Beschreibung steht zum Download unter www.evn.at/hauptversammlung zur Verfügung)